
S 2 KR 26/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KR 26/97
Datum	21.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 3/01
Datum	17.07.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 21. Juli 2000 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist, ob drei polnische StaatsangehÄrige bei der KlÄgerin in der Zeit vom 01.04. bis 30.11.1995 in einem sozialversicherungspflichtigen BeschÄftigungsverhÄltnis standen und die KlÄgerin daher BeitrÄge zur Kranken-, Pflege-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung in HÄhe von 30.083,40 DM an die Beklagte als Einzugsstelle zu entrichten hat.

Angeblich am 26.03.1995 unterzeichneten die KlÄgerin sowie A. R. , M. R. und D. R. ein als Gesellschaftsvertrag bezeichnetes SchriftstÄck. Die Genannten machen damit eine TÄtigkeit als Gesellschafter einer Gesellschaft des BÄrgerlichen Rechts geltend. Das Schreiben wurde der Beklagten am 27.12.1995 vorgelegt. Am 31.10.1995 meldete die KlÄgerin beim Gewerbeamt der Stadt R. rÄckwirkend

zum 01.04.1995 die Firma "H. L. Gerstbau, Erstellen von Gersten aller Art" an. Die Gewerbeabmeldung erfolgte zum 29.11.1996. Mit Bescheid vom 02.11.1995 erteilten die Bau-Berufsgenossenschaft (BG) Bayern und Sachsen einen Aufnahmebescheid und Mitgliedsschein, wonach die Klägerin und die drei polnischen Staatsbürger seit 01.04.1995 Mitglieder der Bau-BG sind.

Am 29.11.1995 traf die Kriminalpolizeiinspektion R. die drei o.g. polnischen Staatsangehörigen in der Firma der Klägerin bei der Verrichtung von Arbeiten an; es wurde dabei festgestellt, dass weder Arbeits- noch gültige Aufenthaltserlaubnisse vorlagen, die drei polnischen Staatsangehörigen vielmehr als Touristen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist waren.

Bei einer späteren Kontrolle wurden die Gebrüder R. erneut bei Arbeiten angetroffen. Bei der polizeilichen Vernehmung am 11.12. 1995 gab D. R. an, die deutsche Sprache weder in Wort noch Schrift beherrschen zu können. Gegen die drei polnischen Staatsangehörigen ergingen Strafbefehle des Amtsgerichts Regensburg wegen vorsätzlichen unerlaubten Aufenthaltes. Die Beklagte wurde im Dezember 1995 bzw. Januar 1996 über die Verstöße informiert. Die gegen M. und D. R. erlassenen Strafbefehle vom 20.02.1996 wurden am 04.04.1996 rechtskräftig. Das gegen A. R. am 31.03.1996 ergangene Urteil wurde nach erfolgloser Berufung und Revision am 28.11.1996 rechtskräftig (Az.: 106 Js 26548/95a).

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 10.09.1996 fest, dass die drei polnischen Staatsangehörigen bei der Klägerin in der streitgegenständlichen Zeit versicherungspflichtig beschäftigt gewesen seien. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen monatlichen Bruttolohns von 3.000,00 DM für jeden Arbeitnehmer errechnete sie Sozialversicherungsbeiträge von insgesamt 30.083,40 DM.

Mit Widerspruch vom 24.09.1996 machte die Klägerin geltend, bei den genannten polnischen Staatsangehörigen handele es sich nicht um Arbeitnehmer, sondern um Selbständige, die nach dem Gesellschaftervertrag vom 26.03.1995 zur Geschäftsführung berufen seien und somit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, hilfsweise, dass bei Annahme einer Arbeitnehmereigenschaft von so genannten Geringverdienern auszugehen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.03.1997 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Die o.g. polnischen Staatsangehörigen seien bei der Firma der Klägerin gegen Zahlung von Arbeitsentgelt in einem abhängigen und weisungsgebundenen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen spreche nichts für eine Tätigkeit der drei Genannten als selbständige Unternehmer im Rahmen einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Eine privatrechtliche Vereinbarung, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten geschlossen werde, sei nichtig. Anhand vergleichbarer Arbeitnehmer aus dem Betrieb der Klägerin sei die Höhe der Beiträge auch nachvollziehbar.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid hat die KlÄgerin am 08.04. 1997 Klage ([S 2 KR 26/97](#)) erhoben und zugleich Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt (S 2 Vr 12/97.KR). Zur BegrÄndung hat sie wiederum vorgetragen, dass sie sowie die drei polnischen StaatsangehÄrigen eine Gesellschaft des BÄrgerlichen Rechts gegrÄndet hÄtten. Zweck dieser Gesellschaft sei von vornherein die Erstellung von GerÄsten als Nachunternehmer fÄr andere GerÄstbauunternehmen gewesen. Selbst bei Annahme einer Arbeitnehmereigenschaft seien die vorgenannten Personen nur als geringfÄgig BeschÄftigte anzusehen. Wegen der ungÄnstigen GeschÄftsentwicklung sei eine Entnahme der Gewinnanteile unterblieben; Lohnunterlagen seien nicht mehr vorhanden, so dass andere Kriterien fÄr eine eventuelle SchÄtzung herangezogen werden mÄssten. Sie hat den Gesellschaftervertrag vom 26.03.1995, eine Lohn- und Zeitaufstellung von April 1995 bis November 1995 der polnischen StaatsangehÄrigen, eine Gewinn- und Verlustrechnung der Jahre 1995 und 1996 sowie Anlagen zur EinkommenssteuererklÄrung 1995 und 1996; weiterhin den Aufnahmebescheid und Mitgliedsschein der Bau-BG Bayern- und Sachsen vom 22.11.1995 sowie die Eintragung der Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz vom 04.12.1995 in das Verzeichnis der handwerksÄhnlichen Gewerbe vorgelegt (Schreiben vom 05.05.1997).

Mit Schriftsatz vom 14.05.1997 hat die Beklagte auf die AusfÄhrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen und bekrÄftigt, dass keine Veranlassung bestehe, von der vorgenommenen SchÄtzung der Arbeitsentgelte abzurÄcken. Die mit Schreiben vom 05.05.1997 vorgelegten Lohnkonten fÄr die drei polnischen StaatsbÄrger seien keine brauchbaren Unterlagen, da die KlÄgerin in der KlagebegrÄndung selbst betont habe, dass keine verwertbaren Lohnunterlagen vorlÄgen. Am 27.07.1997 hat die KlÄgerin eidesstattlich versichert, kein VermÄgen zu haben und als kaufmÄnnische Angestellte im Betrieb ihres Mannes mit einem Bruttogehalt von 1.000,00 DM beschÄftigt zu sein.

Das SG hat die Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht R. (Az.: 106 Js 288/96) beigezogen, aus diesen sich ergibt, dass gegen die KlÄgerin am 20.05.1997 ein Strafbefehl verhÄngt wurde wegen VerstoÄes gegen das AuslÄndergesetz. Dieses Verfahren wurde vorÄbergehend eingestellt. Weiterhin hat das SG die Akte der Staatsanwaltschaft beim Landgericht R. (Az.: 106 Js 26548/95a) betreffend A. R. beigezogen.

Der mit der Klage gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist mit Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 20.11.1997 abgelehnt, sowie nach Einlegung der Beschwerde mit Beschluss des Bayer. Landessozialgerichts in MÄnchen vom 16.04.1998 zurÄckgewiesen worden (Az.: S 2 VR 12/97.KR bzw. L 4 B 477/97 KR-ER). Das vorangegangene Verfahren der KlÄgerin wegen der GewÄhrung von vorlÄufigen Rechtsschutz hatte sich durch RÄcknahme am 27.12.1996 erledigt (Az.: S 2 VR 23/96 Kr).

Das SG hat mit Urteil vom 21.07.2000 die Klage abgewiesen. Die drei polnischen StaatsangehÄrigen seien in abhÄngiger, versicherungspflichtiger BeschÄftigung tÄtig gewesen. Es bestÄnden Zweifel, ob tatsÄchlich am 26.03.1995 eine

Gesellschaft des BÃ¼rgerlichen Rechts gegrÃ¼ndet worden sei. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass ein sozialversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis verschleiert werden sollte. Ein derartiges RechtsgeschÃ¤ft wÃ¤re als nichtig anzusehen. Eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung sei ebenfalls nicht anzunehmen, vorgelegte Lohnkonten seien nicht glaubhaft bzw. verwertbar. Auch an der SchÃ¤tzung der BeitragshÃ¶he sei nichts auszusetzen.

Hiergegen richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin vom 27.12. 2000. Die KlÃ¤gerin hat am 15.01.2001 mitgeteilt, dass der streitige Betrag bisher noch nicht bezahlt worden ist. BegrÃ¼ndet wird die Berufung (Schriftsatz vom 16.02.2003) im Wesentlichen damit, dass ein Gesellschaftsvertrag des BÃ¼rgerlichen Rechts vorliege, die genannten polnischen StaatsangehÃ¶rigen Gesellschafter gewesen seien, die ihren Beitrag als Gesellschafter durch die Erbringung von Dienstleistungen erfÃ¼llt hÃ¤tten. Der Beitragsbescheid sei auch betreffend der HÃ¶he rechtswidrig, da die Voraussetzungen fÃ¼r eine SchÃ¤tzung nicht gegeben gewesen seien. Die Beklagte habe falsche Grundlagen in die Berechnungen eingestellt, da sie in die SchÃ¤tzung lediglich drei Mitarbeiter der KlÃ¤gerin einbezogen habe. In der Berufungserwiderung vom 08.04.2003 verweist die Beklagte auf den Widerspruchsbescheid und trÃ¤gt vor, dass ein DienstverhÃ¤ltnis auch ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Sinne der Sozialversicherung sein kÃ¶nne. Die GrÃ¼ndung der Gesellschaft sei zu Verschleierungszwecken erfolgt. Verwertbare Unterlagen, insbesondere Lohnunterlagen, seien von der KlÃ¤gerin nicht beigebracht worden. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung haben die KlÃ¤gerin und die Beklagte zugesagt, sich hinsichtlich der BeitrÃ¤ge fÃ¼r D. und M. R. , deren Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, der zu treffenden Entscheidung zu unterwerfen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 21.07.2000 und den zugrundeliegenden Bescheid der Beklagten vom 10.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.03.1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten der Beklagten und des SG (einschlieÃlich der erledigten Verfahren S 2 VR 23/96.KR und S 2 VR 12/27.KR), die erledigte Beschwerdestreitsache (L 4 B 477/97 KR-ER) und die Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Regensburg (Az.: 106 Js 288/96). Auf den Akteninhalt wird im Ã¼brigen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig ([Ã 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -); der Wert des Beschwerdegegenstandes Ã¼bersteigt 1000,00 DM.

Die Berufung erweist sich als unbegrÃ¼ndet; das angefochtene Urteil ist nicht zu beanstanden.

Die KlÄgerin ist verpflichtet, fÄ¼r die beschÄftigten polnischen StaatsangehÄrigen fÄ¼r die Zeit vom 01.04. bis 30.11.1995 GesamtsozialversicherungsbeitrÄge in HÄhe von 30.083,40 DM zu zahlen.

Nach [Ä§ 2 Abs.2 Nr.1](#) Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschÄftigt sind, in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig. Die Krankenkasse ist gemÄÄ [Ä§Ä§ 28h, 28i SGB IV](#) die zustÄndige Einzugsstelle fÄ¼r den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Versicherungspflicht ergibt sich fÄ¼r die gesetzliche Krankenversicherung aus [Ä§ 5 Abs.1 Nr.1](#) i.V.m. [Ä§ 226 Abs.1 Nr.1](#) Sozialgesetzbuch V (SGB V), fÄ¼r die Pflegeversicherung aus [Ä§ 20 Abs.1 Nr.1](#) Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) i.V.m. [Ä§Ä§ 57 Abs.1, 226 Abs.1 Nr.1 SGB V](#), die Arbeitslosenversicherung aus [Ä§ 168 Abs.1](#) ArbeitsfÄ¼rderungsgesetz (AFG), fÄ¼r die Rentenversicherung aus [Ä§ 1 Abs.1 Nr.1](#) i.V.m. [Ä§ 162 Nr.1](#) Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) i.V.m. [Ä§ 5 Abs.1 Nr.1 SGB V](#). GemÄÄ [Ä§ 28e Abs.1 SGB IV](#) hat der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen.

In den oben genannten Zweigen der Sozialversicherung hÄngt die Versicherungs- und Beitragspflicht davon ab, dass eine BeschÄftigung gegen Entgelt verrichtet wird. Nach [Ä§ 7 Abs.1 SGB IV](#) ist BeschÄftigung die nichtselbstÄndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÄltnis. Die nichtselbstÄndige Arbeit wird durch die persÄnliche AbhÄngigkeit des Arbeitenden geprÄgt; sie kommt grundsÄtzlich in der Eingliederung des Arbeitenden in einem Betrieb und damit in der Fremdbestimmtheit seiner Arbeit sowie im Direktionsrecht des Arbeitgebers und der daraus resultierenden Weisungsgebundenheit des Arbeitenden zum Ausdruck. Der Arbeitgeber kann aufgrund seines Direktionsrechts Art, Ort und Zeit der Arbeitsleistung bestimmen und arbeitsbegleitende Verhaltensregeln aufstellen. BezÄglich des Merkmals Eingliederung in den Betrieb wird auf die tatsÄchlichen VerhÄltnisse und die Fremdbestimmtheit der Arbeit abgestellt. Damit werden die Zweifels- fÄlle gelÄst, in denen eine vertragliche Vereinbarung nicht vorliegt oder das Direktionsrecht des Arbeitgebers eingeschrÄnkt ist oder praktisch nicht mehr besteht.

Die Abgrenzung zwischen abhÄngiger BeschÄftigung und selbstÄndiger TÄtigkeit beurteilt sich nach dem Gesamtbild der TÄtigkeit. Liegen nach den UmstÄnden des Einzelfalles sowohl Merkmale der AbhÄngigkeit als auch der SelbstÄndigkeit vor, kommt es darauf an, welche Merkmale bei der GesamtwÄrdigung wertungsgemÄÄ Ä¼berwiegen (Bundessozialgericht â BSG â vom 29.01.1981, [BSGE 51, 164](#)). FÄ¼r den Grad der persÄnlichen AbhÄngigkeit sind folgende Merkmale kennzeichnend:

â enge Weisungsgebundenheit durch Eingliederung in ein hierarchisches System, insbesondere durch Unterstellung unter ein durch andere ausgeÄbtes Befehls- und Kontrollsystem, â fremdbestimmte Aufgaben verbunden mit der Pflicht, andere und nicht unmittelbar zum Aufgabenkreis gehÄrende Arbeiten zu Ä¼bernehmen, â die Bindung an einen bestimmten Arbeitsplatz oder an eine den Arbeitsplatz bestimmende TÄtigkeit, â Bindung an geregelte Arbeitszeiten, verbunden mit der Pflicht, regelmÄÄig zu erscheinen, Unterbrechungen und

Urlaub bewilligen zu lassen und Veränderungen anzuzeigen, hat die Verpflichtung, Arbeitszeiten und Arbeitskraft nicht oder nicht beliebig anderweitig zu verwerten.

Demgegenüber wird die selbständige Tätigkeit geprägt durch:

hat die freie Verfügung über die eigene Arbeitskraft, verbunden mit der Befugnis übernommene Verrichtungen selbständig zu erledigen oder durch Dritte erledigen zu lassen, hat weitgehend frei gestaltete Tätigkeit und beliebige Arbeitszeit sowie frei gewählter Arbeitsplatz, soweit die zu erbringende Leistung dies zulässt, hat die uneingeschränkte Befugnis, gleichzeitig für andere Auftraggeber tätig zu sein, hat eigenes wirtschaftliches Risiko (Unternehmerrisiko) für den Erfolg der Arbeit (vgl. Krauskopf, Soziale Krankenversicherung/Pflegeversicherung, [Â§ 7 SGB IV](#), Rz.10 m.w.N.).

Die als Gesellschaftsvertrag bezeichnete Vereinbarung vom 26.03.1995 lässt erkennen, dass die polnischen Staatsangehörigen, somit auch der Beigeladene zu 4., in den Geschäftsbetrieb der Klägerin eingegliedert waren. Unter Punkt 3) des "Gesellschaftsvertrages" heißt es: "Der Gesellschafter hat seine ganze Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Keinem Gesellschafter (außer der Gesellschafterin H. L. , ausschließlich für die Firma L. H. Gerüstbau) ist während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft gestattet, Konkurrenzgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung auszuführen oder sich an Konkurrenzgeschäften unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen." Den polnischen Staatsangehörigen war also untersagt, Tätigkeiten auf eigene Rechnung durchzuführen, das heißt außerhalb der betrieblichen Organisation der Klägerin. Sie unterlagen einem Wettbewerbsverbot und mussten bei Verstößen Schadensersatz leisten. Es war gewollt, dass sie ihre volle Erwerbstätigkeit im streitigen Zeitraum ausschließlich für die Klägerin erbrachten.

Von der Klägerin wird nicht bestritten, dass die drei polnischen Staatsangehörigen Gerüste aufgebaut haben. Hierbei handelte es sich um eine einfache, typische Arbeitnehmerverrichtung, die sie, also auch der Beigeladene zu 4., ohne eigene Betriebsmittel im Einwirkungsbereich des Beschäftigten ausübten; dies spricht für ein weisungsgebundenes abhängiges Beschäftigungsverhältnis (BSG vom 18.05.1983, USK 8393 = [DB 1984, 1198](#)). Gegen eine Beurteilung als Selbständige spricht zudem, dass die polnischen Staatsangehörigen gegenüber der Polizei nicht auf ihre Eigenschaft als Gesellschafter hingewiesen haben.

Zweifel bestehen auch insoweit, ob überhaupt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet wurde. Eine Eintragung der "BGB-Gesellschaft" erfolgte auch nicht ins Handelsregister, vielmehr wurde das Gewerbe im Oktober 1995 beim Gewerbeamt der Stadt R. rückwirkend angemeldet. Auch der Vertrag der Klägerin, dass der "Gesellschaftervertrag" zumindest dann nicht zur Anwendung kommt, wenn er zum Vorteil der drei "Mitgeschafter" geführt hätte, das heißt, wenn es um die vertraglich vereinbarte Entnahme eines Gewinnanteils in Höhe von 1.500,00 DM pro Monat geht, spricht gegen eine selbständige Tätigkeit der drei polnischen Staatsangehörigen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass eine BGB-Gesellschaft tatsächlich vertraglich vereinbart wurde, wäre diese Vereinbarung im Sinne des [Â§ 32 SGB I](#) nichtig, da damit ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umgangen werden sollte.

Letztlich sprechen auch die in den Akten der Staatsanwaltschaft enthaltenen Ermittlungen für eine abhängige, also sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der drei genannten polnischen Staatsangehörigen. In dem gegen A. R. ergangenen Urteil des Landgerichts R. vom 13.08.1996, das rechtskräftig geworden ist, wird unter anderem ausgeführt, dass A. R. selbst nicht behauptet hat, irgendwelche Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen vorgenommen zu haben, dass er auf den Vergütungsanspruch des "Gesellschaftsvertrages" verzichtet habe und dass er nun wieder bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 800,00 bis 1.000,00 DM bei der Gerüstbaufirma L. tätig sei.

Anhaltspunkte, dass das eigentlich entscheidende Merkmal der selbständigen Tätigkeit, nämlich das eigene wirtschaftliche Risiko für den Erfolg der Arbeit (Unternehmerrisiko) vorliegt, sind nicht ersichtlich. Ebenso ist eine mangelnde soziale Schutzbedürftigkeit nicht belegt; dass die polnischen Staatsangehörigen privat sozial abgesichert wären durch entsprechende zum Beispiel private Krankenversicherungsverträge, ergibt sich nicht aus den Akten.

Aus alledem folgt, dass die für eine abhängige Beschäftigung sprechenden Kriterien überwiegen, wohingegen von einer selbständigen Tätigkeit im Rahmen einer Gesellschaftereigenschaft der drei polnischen Staatsangehörigen nicht die Rede sein kann.

Auch das hilfsweise Vorbringen der Klägerin, wonach, wenn Arbeitnehmereigenschaft gegeben wäre, es sich um so genannte Geringverdiener handle, greift nicht durch. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat entweder ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße oder bei höheren Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht überschreitet (vgl. [Â§ 8 Abs.1 SGB IV](#) a.F.).

Zu diesen Tatbestandmerkmalen wurde von der Klägerin nichts vorgetragen; dies betrifft insbesondere den zeitlichen Einsatz. Die dort vorgeschriebene Höchstgrenze von 15 Stunden nicht überschritten zu haben, stünde jedoch im Gegensatz zu dem klägerischen Vortrag über die angebliche Gesellschaftereigenschaft, insbesondere die zeitliche Verpflichtung der drei polnischen Staatsangehörigen. Soweit sie mit Schriftsatz vom 05.05.1997 die Lohn- und Zeittafel über die angebliche geringfügige Beschäftigung der polnischen Staatsangehörigen vorlegte, ist deren Richtigkeit zu bezweifeln, da noch mit Schriftsatz vom 07.04.1997 behauptet wurde, es fehle an verwertbaren Lohnunterlagen. Auch wäre die Klägerin gemäß [Â§ 28a Abs.9 SGB IV](#) verpflichtet gewesen, geringfügig Beschäftigte bei Beginn der Arbeitsaufnahme der Krankenkasse zu melden. Die erst mit Schreiben vom 05.05. 1997 an die

Beklagte vorgenommene Meldung spricht f r die Verschleierung eines sozialversicherungspflichtigen Besch ftigungsverh ltnisses.

Im Ergebnis ist weder belegt, dass eine BGB-Gesellschaft bestanden hat, noch dass der Beigeladene zu 4. geringf gig besch ftigt war.

Letztlich bestehen auch keine Bedenken gegen die H he der geforderten Beitr ge. Eine Sch tzung der Beitragsh he ist gem  [  28f Abs.2 SGB IV](#) zul ssig, falls ein Arbeitgeber die gesetzlich vorgeschriebene Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgem  erf llt und die Beitragsh he auch nicht ohne unverh ltnism ig gro en Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann. Die Kl gerin hat keine verwertbaren Lohnunterlagen vorgelegt, so dass eine Sch tzung durchgef hrt werden durfte. Auch sind die Sch tzungsgrundlagen, wonach die gemeldeten L hne von vergleichbaren bei der Kl gerin als Ger stbauhelfer t tigen Mitarbeitern zugrunde gelegt wurden, nicht zu beanstanden. Ein Gesamtvergleich zwischen allen Mitarbeitern, einschlie lich der Geringverdiener, war nicht notwendig. Dass die Sch tzungsgrundlagen der Beklagten zu einer unverh ltnism ig hohen Bemessungsgrundlage gef hrt h tten, ist nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 SGG](#) a.F.

Gr nde f r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([  160 Abs.2 Nr.1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 03.11.2003

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024